

An die Mitglieder des
Betriebsausschusses

Eitorf, 09.08.2022

EINLADUNG

zur 9. Sitzung des Betriebsausschusses
Sitzungsort: Rathaus, Markt 1, großer Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 109
Sitzungstag/-beginn: Donnerstag, den 25.08.2022 um 18:00 Uhr

Tagesordnung

To.- Pkt. Beratungsgegenstand

Bemerkungen

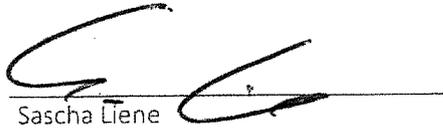
Öffentlicher Teil

To.- Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten	
1	Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung	Keine Einwendungen
2	Einwohnerfragestunde	
3	Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb - hier: Zwischenbericht für das II. Quartal 2022	Mitteilungsvorlage
4	Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb - hier: Zwischenbericht für das II. Quartal 2022	Mitteilungsvorlage
5	Abwassergebührenkalkulation 2022 hier: Überprüfung aufgrund OVG-Urteil vom 17.05.2022	Mitteilungsvorlage
6	Kanalbau in Eitorf, Siegstraße (Verbindungsstraße "Im Auel") Hier: Maßnahmebeschluss	Vorlage
7	Kanal- und Wasserleitungsbau in Eitorf-Hove, Teilerschließung "In der Helte" hier: Maßnahmebeschluss	Vorlage
8	Jahresverträge Klärschlammpressung und -entsorgung Hier: Änderung der am 09.06.2022 getroffenen Maßnahmebeschlüsse	Vorlage
9	Bekanntgaben	
10	Anregungen und Fragen	

Nichtöffentlicher Teil

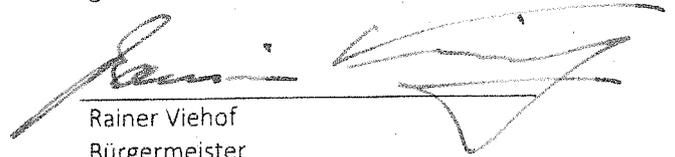
11	Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung	Keine Einwendungen
12	Bekanntgaben	
13	Anregungen und Fragen	

Mit freundlichen Grüßen



Sascha Liene
Vorsitzender

gesehen:



Rainer Viehof
Bürgermeister

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

3

interne Nummer XV/0499/V

Eitorf, den 03.08.2022

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-

Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer


Bürgermeister

i.V.


Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE

- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Betriebsausschuss

25.08.2022

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb -
hier: Zwischenbericht für das II. Quartal 2022

Mitteilung:

Gemäß § 20 EigVO in Verbindung mit § 14 der Betriebsatzung hat die Betriebsleitung den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplan schriftlich zu unterrichten.

Es wird auf den beigefügten Zwischenbericht für das II. Quartal 2022 und die entsprechenden Erläuterung hierzu verwiesen.

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke - Versorgungsbetrieb -

A. Erfolgsplan - Quartalsbericht

	Soll-Ansatz 2022 €		Soll-Ansatz 2022 - 2. Quartal €		Ist-Ergebnis 2022 - 2. Quartal €		Ergebnisabweichung in % *) 2022 - 2. Quartal (Sollbetrag = 100 %)	Ist-Ergebnis (Vergleichszahlen) Vorjahr - 2. Quartal €	
1. Umsatzerlöse	2.114.700		354.350	346.334			-2,26	364.029	
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	403.450		0	0				0	
3. Sonstige betriebliche Erträge	1.250	2.519.400	250	0	346.334		-100,00	0	
4. Materialaufwand						354.600	-2,33		364.029
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	639.850		170.650	170.891	170.891		0,14	154.913	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen							0,14		
5. Personalaufwand	517.200		120.050	113.409	113.409		-5,53	110.878	
a) Löhne und Gehälter									
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	158.900		40.000	39.470	39.470		-1,33	39.538	
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	676.100		160.050	152.879	152.879		-4,48	150.416	
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	703.700		175.950	162.080	162.080		-7,88	154.719	
8. Sonstige Zinsen und Erträge	312.650		81.950	45.105	45.105		-44,98	16.603	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.332.300		588.600	530.955	530.955		-9,79	476.651	
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	8.750		850	947	947		11,41	606	
	235.600		82.200	83.711	83.711		1,84	85.657	
Übertrag				0	0		0,00		
		-39.750				-315.350			-197.673

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke - Versorgungsbetrieb -

A. Erfolgsplan - Quartalsbericht

	Soll-Ansatz 2022 €	Soll-Ansatz 2022 - 2. Quartal €	Ist-Ergebnis 2022 - 2. Quartal €	Ergebnisabweichung in % *) 2022 - 2. Quartal (Sollbetrag = 100 %)	Ist-Ergebnis (Vergleichszahlen) Vorjahr - 2. Quartal €
Übertrag					
11. Ergebnis nach Steuern	-39.750	-315.350	-267.385	-15,21	-197.673
12. Sonstige Steuern	-1.300	-315.350	-267.385	-15,21	-197.673
13. Quartalsverlust	-41.050	-315.450	-267.394	-15,23	-197.673

*) = Darstellung der prozentualen Ergebnisabweichung: Minusangaben bei den Erlösen/Erträgen entsprechen Minderlösen/-erträgen gegenüber dem Sollansatz/ Minusangaben bei den Aufwendungen entsprechen Minderaufwendungen gegenüber dem Sollansatz!

Erläuterungen zum Erfolgsplan des Versorgungsbetriebes – Zwischenbericht 2. Quartal

Allgemeines:

Aus Vergleichbarkeitsgründen sind im Quartalsbericht die Soll-Ansätze für das komplette Jahr 2022 und das zweite Quartal 2021 dargestellt.

Das Ist-Ergebnis für das zweite Quartal 2022 wurde mit dem Soll-Ansatz für das zweite Quartal 2022 verglichen und neben den Echtzahlen als prozentuale Ergebnisabweichung aufgeführt. Zudem ist ein Vergleich zu den Echtzahlen des zweiten Quartals des Vorjahres möglich.

Zu beachten ist, dass systemimmanent sowohl die Soll- als auch die Ist-Zahlen für das zweite Quartal nicht genau einem Viertel der Ganzjahrespositionen entsprechen.

Insbesondere im Bereich der Baukostenzuschüsse (Pos. 1 - Umsatzerlöse), der aktivierbaren Eigenleistungen und der zu bildenden Rückstellungen (z.B. für Jahresabschlussprüfungen u.ä.) lassen sich die genauen Daten erst im Rahmen der Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses ermitteln, sodass diese Zahlen im Quartalsbericht nicht betrachtet wurden.

Daneben entsprechen verschiedene Beträge aus Gründen der (vor- oder nachschüssigen) Zahlbarmachung nicht dem rechnerischen Quartalswert.

Zu nennen sind hier ...

- die Wasserverbrauchs- und Grundgebühren bei den Umsatzerlösen, für die zum 30.06. lediglich der Abschlag Mai als Vergleich herangezogen werden kann,
- der Personalaufwand für die Beschäftigten und Beamten, zumal die Weihnachtsumwendung für die Beschäftigten in das letzte Quartal fällt,
- die Versicherungszahlungen, Mitgliedsbeiträge u.ä., die wegen der vorschüssigen Zahlungen bereits zu 100 % dem ersten Quartal zuzuordnen waren.

Vor diesem Hintergrund weist der Quartalsbericht sowohl im Soll als auch im Ist einen **planmäßigen Verlust** aus, der sich zum Ende des Wirtschaftsjahres entsprechend bereinigen wird.

Beim Soll-/Ist-Vergleich ergab sich ein geringerer Verlust als prognostiziert (Verbesserung gegenüber dem Soll-Ansatz: 15,23 %). Ausschlaggebend waren dabei neben geringeren Personal- und Abschreibungsaufwendungen insbesondere erheblich niedrigere sonstige betriebliche Aufwendungen. Hierdurch konnten die gegenüber der Prognose geringeren Umsatzerlöse mehr als ausgeglichen werden.

Im direkten Vergleich der Ist-Zahlen des laufenden mit denen des Vorjahres ergab sich dagegen ein um ca. 35 % verschlechtertes Ergebnis. Per Saldo ergaben sich im Vorjahresvergleichsquartal höhere Umsatzerlöse bei gleichzeitig niedrigerem Materialaufwand sowie geringeren Abschreibungs- und sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Zu den gravierenden Einzelpositionen:

Umsatzerlöse (Pos. 1)

Das Ist-Ergebnis für das zweite Quartal wich gegenüber dem Sollansatz um 2,26 % nach unten ab. Ursächlich waren bei auf Prognoseniveau liegenden Wasserverbrauchsgebühren vor allem geringere Erlöse aus Reparaturen an Hausanschlüssen. Zudem ergab sich im Vorjahr ein einmaliger Erlös über ca. 7.600 € aus der Veräußerung einer nicht mehr benötigten alten Wasserversorgungsleitung auf einer Teilstrecke in Alzenbach. Die Ableitung dient dem Käufer künftig als Kabelschutzrohr.

Gegenüber dem Vorjahr ergab sich eine Verringerung der Erlöse aus Verbrauchs- und Grundgebühren um rund 8.700 € oder 2,5 %. Ausschlaggebend hierfür dürften automatisierte Abschlagsänderungen aufgrund der Vorjahresabrechnung sein. Daneben hatte der oben beschriebene einmalige Erlös in 2021 entsprechend positive Auswirkungen.

Materialaufwand (Pos. 4)

Der Materialaufwand lag um 0,14 % unter dem Soll-Ansatz und entsprach damit faktisch dem Prognoseniveau. Systembedingt wird der Wasserbezug für das Jahr 2022 wie auch in den Vorjahren durch den WTV in monatlich gleichbleibenden Abschlägen berechnet und hierfür als Grundlagen die tatsächlich mit dem Versorgungsbetrieb abgerechnete

Wassermenge (Zeitraum Oktober 2020 bis September 2021 mit knapp 873 Tm³) und der durch die Verbandsversammlung des WTV für 2022 beschlossene vorläufige Wasserbezugspreis (0,7158 €/m³) zugrunde gelegt. Der daraus ermittelte vorläufige Jahresbezugspreis wird gleichmäßig auf die Abschlagsmonate verteilt und ergibt dann die vom Versorgungsbetrieb zu zahlenden monatlichen Ist-Beträge.

Unsere Wirtschaftsplanprognose für 2022 (Soll-Beträge) ging bei gleicher Bezugsmenge auch von einem ungefähr gleichen Bezugspreis von 0,715 €/m³ aus. Die Soll-Beträge berücksichtigen aber entgegen den an den WTV zu leistenden Abschlägen saisonal bedingte Schwankungen, sodass sich alleine hieraus jeweils eine Abweichung zwischen Soll und Ist ergab (Soll II/2022 lt. Wirtschaftsplan: ca. 233.000 m³; vorläufige WTV-Festsetzung: ca. 232.000 m³). Diese konnte aber durch gegenüber der Prognose geringere Stromkosten aufgefangen werden.

Gegenüber dem Vergleichsquartal des Vorjahres mit einem Bezug von 230.999 m³ ergab sich in 2022 ein leicht geringerer Wasserbezug von 229.286 m³, auch hervorgerufen durch die länger anhaltende Schlechtwetterperiode. Der gegenüber dem Vorjahr erhöhte Materialaufwand (15.978 €) war insbesondere auf den in den Abschlagsrechnungen des WTV enthaltenen um rund 4,9 Ct./m³ höheren (vorläufigen) Trinkwassereinkaufspreis zurückzuführen.

Personalaufwand (Pos. 5)

Der Personalaufwand lag um 4,48 % unter Quartals-Soll.

Der Sollansatz enthält aus Vorsichtsgründen Mehraufwand für tarifliche Anpassungen, die in dieser Höhe jedoch nicht anfielen. Zudem beinhaltet der Sollansatz die Leistungszulage an die tariflich Beschäftigten, die allerdings erst im Folgequartal ausgezahlt wird. Gleichzeitig führte die krankheitsbedingte Abwesenheit einer Mitarbeiterin in Vollzeit im Juni 2022 mit Ersatz der Lohnfortzahlung durch Krankengeldbezug zu geringerem Quartalsaufwand.

Im direkten Vergleich der Ist-Zahlen des laufenden Quartals mit denen des Vorjahres ergab sich eine leichte Erhöhung um 1,6 %. Ursächlich hierfür war die zum 01.04.2022 wirksame tarifliche Anpassung der Löhne und Gehälter um 1,8 %.

Abschreibungen (Pos. 6)

Gegenüber dem Sollansatz ergab sich eine Abweichung um 7,88 % nach unten, bedingt durch aufgrund zeitlicher Verschiebungen noch nicht fertiggestellte Investitionsmaßnahmen.

Das Ist-Ergebnis wich gegenüber dem Vorjahresquartal um 4,76 % nach oben ab, hervorgerufen durch die Betriebsfertigkeit verschiedener Investitionsmaßnahmen, die erstmals mit ihrer gesamten Jahresabschreibung anzusetzen waren. Insbesondere zu nennen ist hier das fertiggestellte neue Betriebsgebäude „Siegstraße 170“.

Sonstige betriebliche Aufwendungen (Pos. 7)

Der Aufwand lag um 44,96 % oder knapp 37 T€ unter dem Quartals-Soll. Neben den gegenüber der Prognose niedrigeren Unterhaltungsaufwendungen im Leitungsnetz und an Hausanschlüssen (Reparaturen; -13 T€) und nur in geringem Maße angefallenen Aufwendungen für Ingenieurberatungen (-5 T€) gaben sich vor allem noch keine Unterhaltungskosten im neuen Betriebsgebäude „Siegstraße 170“ (-4 T€), die erst Ende des vierten Quartals durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Zudem haben sich in verschiedenen Einzelpositionen kleinere Verbesserungen gegenüber der Prognose ergeben, z.B. beim EDV- und sonstigen Verwaltungsaufwand sowie noch fehlendem Aufwand aus Anlageabgängen (zusammen -10 T€).

Die Quartalsaufwendungen lagen zwar um rund 28.500 € erheblich über dem Vorjahresniveau. Ursächlich war aber vor allem der Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde (24 T€). Der zum 30.06. fällige Verwaltungskostenbeitrag wurde im Vorjahr erst Anfang des dritten Quartals überwiesen, sodass sich die Erhöhung relativiert. Ohne Einbeziehung des Verwaltungskostenbeitrages ergibt sich lediglich eine Erhöhung um ca. 4.500 €, hier insbesondere verursacht durch eine höhere Anzahl von Reparaturen im Leitungsnetz und an Hausanschlüssen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Pos. 9)

Der Zinsaufwand lag um 1,84 % (oder ca. 1.500 €) nur unwesentlich über dem Quartals-Soll und im direkten Vergleich leicht unter Vorjahresniveau (-2 T€).

Die gegenüber dem Vorjahr geringeren Aufwendungen waren auf geringere Kontokorrentzinsen und noch nicht durchgeführte Darlehensneuaufnahmen in 2022 zurückzuführen.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Pos. 14)

Wegen des planmäßigen Verlustes würden bei losgelöster Betrachtung nur des zweiten Quartals für den Betrieb keine Ertragsteuern anfallen, sodass ein Soll-/Ist-Vergleich entfallen kann.

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eitorf

B. Vermögensplan des Versorgungsbetriebes - Zwischenbericht 2. Quartal

Vorhaben	Soll-Ansatz 2021 €	Soll-Ansatz 2022 €	Verbleibender Gesamt-Ansatz €	bereits verausgabt €	Bemerkungen (Stand der Maßnahmen per 30.06.2022)
A. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten					
1. Betriebsgebäude Versorgungsbetrieb	766.000	0	766.000	280.510	Mehnjahresmaßnahme, Maßnahme fertiggestellt
B. Verteilungsanlagen, Leitungsnetz und Hausanschlüsse					
I. Neubau und Erweiterungen					
1. Transportleitung zwischen Weacostraße und Huckenbröl	685.000	265.000	950.000	5.515	Detailplanungen laufen.
2. Kleinere Maßnahmen und Hausanschlüsse	120.000	120.000	240.000	140.922	Inkl. Druckminderer/Wassermesszähler nachricht am neuen Betriebsgebäude Siegfriedstraße.
3. Planungen	105.000	140.000	245.000	12.867	Inkl. Vorplanungen WL-Einbindung "Halt, Weyergarten/Hausmannswiese" (=1.892,28 €), und Vorplanungen WL "Sonnenweg, Auf der Heide u.ä." (=4.716,06 €).
II. Erneuerungen und Sanierungen					
1. Eitorf-Mühlteich, Eitorfer Straße (Kreuzungsbereich Lindscheider / Linkenbacher Straße)	300.000	0	300.000	4.010	Geologische Gutachten gefertigt.
2. Eitorf-Mühlteich, Dammweg / Wiesenweg / Klusenbitze	120.000	705.000	825.000	0	
3. Eitorf, Siegfriedstraße (ab Einmündung Poststraße) und Leienbergstraße	170.000	0	170.000	103.915	Maßnahme fertiggestellt, Schlussrechnungen fehlen noch!
4. Eitorf, Auelwiese (ab Blumenweg) und Birkenweg	30.000	385.000	415.000	5.912	Vorplanungen laufen.
5. Blitze, in der Grafenwiese	330.000	0	330.000	0	Vorplanungen in Vorjahren erfolgt, Maßnahme abhängig vom Straßenausbau der Gemeinde
6. Blitze, Weienhard / Höhenweg / Zur Gartenwiese	0	490.000	490.000	23.933	Maßnahme läuft
7. Halt, Weyergarten (Einbindung)	0	215.000	215.000	1.322	Ausschreibung steht an!
8. Rodder (Neukonzeptionierung / Erneuerung der Einspeisung zum Hochbehälter)	85.000	0	85.000	0	
9. Lindscheid, Überdorsstraße / Zum Brunnenplatz / Zum Steinbruch	0	385.000	385.000	5.420	Vorplanungen/Genehmigungsplanungen laufen.
10. Lindscheid, Auf den Wiesen	0	300.000	300.000	0	
11. Halt (Süd)	900.000	0	900.000	481.592	Maßnahme fertiggestellt!
12. Eitorf, Siegfriedstraße (östlicher Teil) und Verbindungsweg zur Straße im Auel	270.000	185.000	455.000	4.252	Vorplanungen laufen.
13. Eitorf, Siegfriedstraße / Im Auel (Bereich Kreisverkehr)	100.000	0	100.000	0	
14. Lützensauel	680.000	0	680.000	181.553	Maßnahme fertiggestellt, Schlussrechnungen fehlen noch!
15. Eitorf, Sonnenweg / Akazienweg / Kastanienweg / Auf der Heide / Ahornweg	0	650.000	650.000	15.165	Maßnahmebeginn steht an!
16. Eitorf, Huckenbröl Straße / Silberstein (Teilstück)	0	295.000	295.000	0	
17. Kleinere Maßnahmen und Hausanschlüsse	100.000	100.000	200.000	67.099	
	214.500	57.500	272.000	79.175	
C. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.976.500	4.292.500	9.268.000	1.413.163	

Soll-Ansatz 2021	Soll-Ansatz 2022	Verbleibender Gesamt-Ansatz	bereits aufgenommen	Bemerkungen
5.026.250	4.373.350	9.399.600	1.700.000	1700 T€ aufgenommen am 01.07.21; Zinssatz 0,73 % p.a. über Gesamtlaufzeit 30 Jahre

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

4

interne Nummer XV/0498/V

Eitorf, den 03.08.2022

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer



Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Betriebsausschuss

25.08.2022

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -
hier: Zwischenbericht für das II. Quartal 2022

Mitteilung:

Gemäß § 20 EigVO in Verbindung mit § 14 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplan schriftlich zu unterrichten.

Es wird auf den beigefügten Zwischenbericht für das II. Quartal 2022 und die entsprechenden Erläuterung hierzu verwiesen.

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke - Entsorgungsbetrieb -

A. Erfolgsplan-Quartalsbericht

	Soll-Ansatz 2022 €		Soll-Ansatz 2022 - 2. Quartal €		Ist-Ergebnis 2022 - 2. Quartal €		Ergebnisabweichung in % *) 2022 - 2. Quartal Soll / Ist (Sollansatz = 100 %)	Ist-Ergebnis (Vergleichszahlen) Vorjahr - 2. Quartal €	
1. Umsatzerlöse	5.091.400		762.050		769.253		0,95	763.174	
2. andere aktivierte Eigenleistungen	191.300		0		0		-100,00	0	
3. sonstige betriebliche Erträge	15.250	5.297.950	1.200	763.250	0	769.253	0,79	0	763.174
4. Materialaufwand									
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	232.850		58.850		56.687		-3,68	60.697	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen (siehe Pos. 7)									
5. Personalaufwand		232.850		58.850		56.687	-3,68		60.697
a) Löhne und Gehälter	840.700		195.050		176.769		-9,37	164.361	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	255.600		64.150		56.393		-12,09	58.602	
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.096.300		259.200		233.162	-10,05	222.963	
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		1.606.700		401.700		383.441	-4,55	380.218	
8. sonstige Zinsen und Erträge		1.698.500		332.050		262.398	-20,98	239.453	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.634.350		1.051.800		935.688		-11,04		
10. Ergebnis nach Steuern	10.000		400		1.169		192,25		
11. sonstige Steuern	409.850		133.150		136.821		2,76		
12. Quartalsverlust	263.750		-421.300		-302.087		-28,30		
	1.550		0		44				
	262.200		-421.300		-302.131		-28,29		

*) = Darstellung der prozentualen Ergebnisabweichung: Minusangaben bei den Erlösen/Erträgen entsprechen Minderlösen/-erträgen gegenüber dem Sollansatz/ Minusangaben bei den Aufwendungen entsprechen Minderaufwendungen gegenüber dem Sollansatz/

Erläuterungen zum Erfolgsplan des Entsorgungsbetriebes – Zwischenbericht 2. Quartal

Allgemeines:

Aus Vergleichbarkeitsgründen sind im Quartalsbericht die Soll-Ansätze für das komplette Jahr 2022 und das zweite Quartal 2022 dargestellt.

Das Ist-Ergebnis für das zweite Quartal 2022 wurde mit dem Soll-Ansatz für das zweite Quartal 2022 verglichen und neben den Echtzahlen als prozentuale Ergebnisabweichung aufgeführt. Zudem ist ein Vergleich zu den Echtzahlen des zweiten Quartals des Vorjahres möglich.

Zu beachten ist, dass systemimmanent sowohl die Soll- als auch die Ist-Zahlen für das zweite Quartal nicht genau einem Viertel der Ganzjahrespositionen entsprechen.

Insbesondere im Bereich der Baukostenzuschüsse (Pos. 1 - Umsatzerlöse), der aktivierbaren Eigenleistungen und der zu bildenden Rückstellungen (z.B. für Kanalsanierungen, Jahresabschlussprüfungen, Abwasserabgabebzahlungen u.ä.) lassen sich die genauen Daten erst im Rahmen der Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses ermitteln, sodass diese Zahlen im Quartalsbericht nicht betrachtet wurden.

Daneben entsprechen verschiedene (Soll-)Beträge aus Gründen der (vor- oder nachschüssigen) Zahlbarmachung nicht dem rechnerischen Quartalswert.

Zu nennen sind hier ...

- die Abwassergebühren bei den Umsatzerlösen, für die zum 30.06. lediglich die Vorausleistung für Mai als Vergleich herangezogen werden kann,
- der Personalaufwand für die Beschäftigten und Beamten, zumal die Weihnachtsumwendung für die Beschäftigten in das letzte Quartal fällt,
- die Versicherungszahlungen, Mitgliedsbeiträge u.ä., die wegen der vorschüssigen Zahlungen bereits zu 100 % dem ersten Quartal zuzuordnen waren.

Vor diesem Hintergrund weist der Quartalsbericht sowohl im Soll als auch im Ist einen **planmäßigen Verlust** aus, der sich zum Ende des Wirtschaftsjahres entsprechend bereinigen wird.

Beim Soll-/Ist-Vergleich ergibt sich allerdings ein erheblich geringerer Verlust als prognostiziert (Verbesserung gegenüber dem Soll-Ansatz: 28,29 %). Dabei werden die Verbesserungen gegenüber der Prognose insbesondere getragen von geringeren Personalaufwendungen, Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Im direkten Vergleich der Ist-Zahlen des laufenden mit denen des Vorjahres ergibt sich eine Verschlechterung um 6,6 % bzw. rd. 18.700 €, die per Saldo vor allem durch höhere Personal- und sonstige betriebliche Aufwendungen im aktuellen Quartal verursacht werden. Die gegenüber dem Vergleichsquartal leicht erhöhten Umsatzerlöse bei geringerem Material- und Zinsaufwand konnten die Mehraufwendungen gegenüber dem Vorjahr nicht ausgleichen.

Zu den gravierenden Einzelpositionen:

Umsatzerlöse (Pos. 1)

Gegenüber dem Sollansatz weicht das Ist-Ergebnis für das zweite Quartal um 0,95 % oder rd. 7.200 € leicht nach oben ab. Ausschlaggebend hierfür war allerdings ein Sondereinfluss aus Schadenersatz im Zusammenhang mit der Beschädigung der Kanalisation durch Tiefbauarbeiten eines anderen Versorgungsträgers. Ohne diesen Sondereinfluss hätten die Umsatzerlöse um gut 1.600 € unter dem Sollansatz gelegen.

Gegenüber dem Vorjahr ergab sich eine leichte Verbesserung der Umsatzerlöse um rund 0,8 %. Ursächlich war auch hier der zuvor genannte Sondereinfluss.

Materialaufwand (Pos. 4)

Der Materialaufwand, hauptsächlich bestehend aus den Strom- und Gasbezugskosten für die Kläranlage, liegt um 3,68 % leicht unter der Prognose und um 6,61 % unter dem Ist-Ergebnis des Vorjahres. Gegenüber den Prognosen zusätzliche Belastungen durch periodenfremde Stromkostenabrechnungen bei den Pump- und Sonderbauwerken konnten durch geringere Stromkosten im Klärwerksbereich mehr als ausgeglichen werden. Der Minderaufwand gegenüber der Prognose ist

allerdings zu relativieren. Im 2. Quartal wurden die Strombezugsmengen für Februar bis Mai 2022 und die Gasbezugsmengen für Februar bis April 2022 abgerechnet. In den Folgequartalen werden sich die Kosten den Sollbeträgen wieder annähern.

Gegenüber dem Vorjahresvergleichsquartal waren vor allem die Stromkosten für die Kläranlage geringer. Hier waren geringere Stromzukäufe ursächlich.

Personalaufwand (Pos. 5)

Der Personalaufwand liegt um 10,05 % unter dem Quartals-Soll. Ausschlaggebend waren hier neben der krankheitsbedingten Abwesenheit einer Mitarbeiterin in Vollzeit im Juni 2022 mit Ersatz der Lohnfortzahlung durch Krankengeldbezug vor allem, dass die Stelle für einen weiteren gewerblichen Mitarbeiter noch nicht besetzt werden konnte. Zudem beinhaltet der Sollansatz die Leistungszulage an die tariflich Beschäftigten, die allerdings erst im Folgequartal ausgezahlt wird.

Im direkten Vergleich der Ist-Zahlen des laufenden Quartals mit denen des Vorjahres ergibt sich eine Erhöhung der Personalaufwendungen um 4,57 %. Ursächlich war hier die krankheitsbedingte Abwesenheit eines gewerblichen Mitarbeiters im gesamten Vergleichsquartal.

Abschreibungen (Pos. 6)

Gegenüber dem Sollansatz ergibt sich eine Verringerung um 4,55 %. Ausschlaggebend sind hier insbesondere noch nicht fertiggestellte und zum Teil zeitlich verschobene Investitionsmaßnahmen.

Die Erhöhung gegenüber dem Ist-Ergebnis des Vorjahresquartals um 0,9 % hängt mit der zwischenzeitlichen Fertigstellung verschiedener Investitionsmaßnahmen (insbes. Revision Faulschlammischer Kläranlage) zusammen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen (Pos. 7)

Der Aufwand liegt um 20,98 % oder rd. 69.600 € unter dem Quartals-Soll. Ursächlich waren hier gegenüber der Prognose insbesondere geringere Unterhaltungsaufwendungen im Klärwerksbereich (-29.000 €, vor allem an den technischen und baulichen Anlagen), geringere Reinigungs- und Reparaturaufwendungen im Kanalnetz, an den Sonderbau- und Pumpwerken (-24.950 €), geringere Beratungskosten durch Ingenieure (-28.800 €) sowie ein Sondereinfluss aus Versicherungserstattungen (-12.600 €). Hierdurch konnten Mehraufwendungen vor allem bei den Schlammbeseitigungskosten (29.200 €) mehr als kompensiert werden. Insbesondere im Zuge der Revision der Faulbehältermischer wurden größere Mengen entsorgt, die in den Sollansätzen nur vergleichmäßig abgebildet sind.

Gegenüber dem Vorjahresvergleichsquartal hat sich das Ist-Ergebnis jedoch um 9,58 % oder knapp 22.950 € verschlechtert. Ausschlaggebend waren auch hier insbesondere die zuvor erläuterten höheren Schlammbeseitigungsaufwendungen sowie höherer Aufwand für die Beschaffung größerer Fällmittelmengen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Pos. 9)

Der Zinsaufwand liegt um 2,76 % leicht über dem Quartals-Soll.

Die gegenüber dem Quartals-Soll höheren Zinsaufwendungen hängen mit der jahresmittigen Zahlung eines Abschlagsbeitrages an den Versorgungsbetrieb zum Ausgleich vorgelegter Kontokorrentzinsen zusammen.

Im direkten Vergleich zum Vorjahres-Ist ergab sich eine Entlastung von 5,15 %.

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eiforf

B. Vermögensplan des Entsorgungsbetriebes - Zwischenbericht 2. Quartal

Vorhaben	Soll-Ansatz 2021 €	Soll-Ansatz 2022 €	verbleibender Gesamt-Ansatz €	bereits verausgabt €	Bemerkungen (Stand der Maßnahmen per 30.06.2022)
A. Kläranlage					
1. Optimierung Erlenbachverrohrung	475.000	25.000	500.000	0	Maßnahmebeschluss durch BetrA in 09/2021 getroffen (Bypass-Lösung)
2. Hochwasserschutz und Optimierungen Kläranlage	300.000	250.000	550.000	0	Ausführungsvarianten durch Ing.-Büro erarbeitet und im BetrA bereits in Vorjahren vorgestellt.
3. Zwischenlager Klärschlämme	787.000	599.000	1.386.000	39.531	Vorplanung in 2020 erfolgt. Bauantrag im Juni 2021 gestellt. Genehmigungsverfahren läuft.
4. Feinrechenanlage Zulaufgruppe	0	330.000	330.000	12.123	Genehmigungsplanung läuft.
5. Sanierung Räumerrücke Vorklärung	210.000	0	210.000	0	Betonierungsarbeiten in Vorjahren abgeschlossen.
6. Netzersatzanlage Klärwerk	0	320.000	320.000	0	Vorbereiten zur Ausschreibung laufen!
B. Kanalleitungen					
I. Neubau und Erweiterungen					
1. Regenwasserbehandlung (Regenrückhaltebecken Lindscheid E 73)	360.000	300.000	660.000	5.850	Ausführungsplanungen laufen.
2. Regenwasserbehandlung (Staukanal Lindscheid E 72)	345.000	130.000	475.000	14.141	Ausführungsplanungen laufen.
3. Regenwasserbehandlung (Staukanal Huckenbröl E 86 / Kanalisation Immenweg)	100.000	800.000	900.000	4.941	Vorplanungen laufen.
4. Regenwasserbehandlung (Regenrückhaltebecken Lascheid)	0	60.000	60.000	0	Vorplanungen in Vorjahren durchgeführt.
5. Regenwasserbehandlung Bitze, in der Gräfenwiese (Kanalisation / Regenrückhaltebecken)	930.000	0	930.000	0	Bodenuntersuchungen in Vorjahren durchgeführt.
6. Regenwasserbehandlung Lindscheid, Auf den Wiesen (Kanalisation / Regenrückhaltebecke)	0	520.000	520.000	0	Vorplanungen laufen.
7. Mischwasserkanal Irlenborn, Dorfsstraße (Stichweg) / Neuer Garten	0	125.000	125.000	1.441	Bearbeiten laufen.
8. Schmutzwasserkanal Hove, in der Heite	0	210.000	210.000	0	Vorplanungen stehen an.
9. Kleinere Maßnahmen Kanalbau / Regenwasserbehandlungsmaßnahmen pauschal	200.000	200.000	400.000	11.293	Pauschalansatz; beinhaltet auch Planungsleistungen 2021 zu Kanalbau Irlenborn (= 11.293,11 €; Maßnahme in 2022 geführt unter oben B.I.7)
10. Hausanschlüsse	45.000	55.000	100.000	66.774	
11. Planungen / Bestandspläne	50.000	100.000	150.000	675	Pauschalansatz!
II. Erneuerungen und Sanierungen					
1. Hydraulische Sanierung Asbacher Straße	0	100.000	100.000	0	Abstimmungen mit Bezirksregierung Köln noch erforderlich.
2. Hydr. Sanierung Siegstraße (ab Einmünd. Poststraße) / Leitenbergstraße	799.000	0	798.000	1.328.439	Mehrmahnesmaßnahme. Maßnahme Ende 2021 fertiggestellt. Schlussrechnungen fehlen noch.
3. Hydr. Sanierung Mühleip, Dammweg	35.000	145.000	180.000	0	
4. Hydraulische Sanierung Auelswiese / Birkenweg / Lindenstraße	80.000	920.000	1.000.000	27.685	Planungen laufen.
5. Hydraulische Sanierung Regenwasserkanalisation Im Auel / Siegstraße (Ost)	2.250.000	0	2.250.000	0	Voruntersuchungen laufen.
6. Hydraulische Sanierung Kreweistraße	50.000	620.000	670.000	0	Geotechnische Untersuchungen in Vorjahren durchgeführt. Maßnahme erfolgt im Zuge des gemeindlichen Straßenausbau. Vorplanungen laufen.
7. Hydraulische Sanierung Zum Höhenstein	150.000	2.000.000	2.150.000	0	Geotechnische Untersuchungen, Vermessungen und TV-Befahrungen in Vorjahren durchgeführt. Maßnahme erfolgt im Zuge des gemeindlichen Straßenausbau. Vorplanungen laufen.
8. Optimierung Pfaffenstiefenverrohrung	0	50.000	50.000	0	

Vorhaben	Soll-Ansatz 2021 €	Soll-Ansatz 2022 €	verbleibender Gesamt-Ansatz €	bereits verausgabt €	Bemerkungen (Stand der Maßnahmen per 30.06.2022)
	9. Erichtung Regenberlauf R 11 - Harmoniestrae	400.000	30.000	430.000	
10. Manahmen zur Fremdwasserreduzierung pauschal	500.000	650.000	1.150.000	0	
11. Sonstige Kanalleitungen	330.000	330.000	660.000	15.852	Pauschalansatz!
12. Pumpstationen/Sonderbauwerke	72.000	67.000	139.000	54.680	
C. Betriebs- und Geschftsausstattung	189.000	273.800	462.800	230.838	
	8.656.000	9.209.800	17.865.800	1.817.938	

Darlehensaufnahmen	Soll-Ansatz 2021	Soll-Ansatz 2022	verbleibender Gesamt-Ansatz	bereits aufgenommen	Bemerkungen
		8.632.450	8.979.100	17.611.550	

zung über die kalkulatorische Abschreibung des Anlagegutes abbildet.

Nunmehr akzeptiert das OVG NRW in seinem Urteil vom 17.05.2022 die Berechnung eines Durchschnittszinssatzes über einen solch langen Zeitraum nicht mehr. Angemessen sei demnach nur noch eine einheitliche Verzinsung bezogen auf den 10-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten.

Für den Gebührenbescheid der Stadt Oer-Erkenschwick für das Jahr 2017 wird somit nur noch ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,42 % statt 6,52 % als zulässig angesehen. Aufgrund der Zinsentwicklung der letzten Jahre ist der Durchschnittszinssatz seitdem weiter gesunken. Für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023 liegt dieser bei (nur noch) 0,73 % (2022) bzw. 0,46 % (2023).

Das OVG NRW-Urteil ist zwar noch nicht rechtskräftig. Die beklagte Stadt hat nämlich gegen die Nichtzulassung der Revision zum Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingelegt. Mit einer Entscheidung hierüber ist erst Ende 2022 / Anfang 2023 zu rechnen. Es ist aber davon auszugehen, dass das Urteil zumindest weit überwiegend Rechtskraft erlangen und damit Auswirkungen auf die Kalkulation und Festsetzung der Abwassergebühren zahlreicher nordrhein-westfälischer Städte und Gemeinde haben wird; so auch für die Zukunft in Eitorf.

Die Verwaltung hatte bereits in der letzten BetrA-Sitzung am 09.06.2022 unter dem TO-Punkt 10 ausführlich über das Urteil und mögliche Auswirkungen informiert und im Rahmen dessen schon darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Gebührenhöhe nicht zwangsläufig eine Entlastung der Gebührenzahler zum Ergebnis haben müsse.

II. Gebührensituation und Kalkulationsgrundsätze in Eitorf

Die aktuell gemäß Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf geltenden Gebührensätze wurden zuletzt zum 01.01.2011 angepasst. Sie stellen sich wie folgt dar:

- | | |
|---|--|
| - Schmutzwasser – einheitliche Grundgebühr: | 5,00 €/monatlich |
| - Schmutzwasser – Benutzungsgebühr: | 3,28 €/m ³ (Frischwassermaßstab) |
| - Niederschlagswassergebühr: | 0,75 €/m ² (abflusswirksame Fläche) |
| - Abwasser aus geschlossenen Gruben: | 8,76 €/m ³ (Einbringungsmenge) |
| - Klärschlamm aus Grundstückskläranlagen: | 87,60 €/m ³ (Einbringungsmenge) |

Die seit nunmehr gut 10 Jahren unveränderten Abwassergebührensätze zeugen trotz teils erheblicher Kostensteigerungen in den vergangenen Jahren von hoher Gebührenstabilität. Dabei wurden stets die Grundsätze für eine rechtmäßige Gebührenkalkulation angewandt. Die Grundsätze für die Kalkulation der Gebühren ergeben sich aus dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW), der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und der laufenden Rechtsprechung zur Gebührenkalkulation. Die Nachprüfung der Gebührenhöhe erfolgt regelmäßig über eine Nachkalkulation im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses.

Gebührenfähig sind nach § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Zu den Kosten gehören gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt dabei der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter eingebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht.

In seinem Urteil vom 17.05.2022 ändert das OVG NRW, wie bereits zuvor beschrieben, nun seine langjährige Rechtsprechung zur Gebührenkalkulation und hier insbesondere zur Ermittlung der kalkulatori-

schen Kosten (kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung).

Im Gegensatz zum Sachverhalt, der dem aktuellen Urteil zugrunde liegt, ermitteln die Gemeindewerke Eitorf die Abschreibungsaufwendungen im Rahmen der Gebührenkalkulation auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten (und eben nicht auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten). Weiterhin wird in Eitorf bereits seit 2011 ein reduzierter kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 4,70 % angewendet. Dieser befand sich seither stets unter der durch die Rechtsprechung des OVG NRW gedeckten maximal zulässigen Grenze (basierend auf einem Zeitraum von 50 Jahren). Das OVG NRW akzeptierte nach bisheriger Rechtsprechung zuletzt für das Jahr 2020 die Anwendung eines Zinssatzes von höchstens 6,11 %. Wegen laufender Verwaltungsgerichtsverfahren wurde für das Jahr 2022 ein Zinssatz von maximal 5,24 % als rechtssicher angesehen.

Ein doppelter Inflationsausgleich, wie im Fall der beklagten Stadt Oer-Erkenschwick, liegt in Eitorf nicht vor. Gleichwohl übersteigt der aktuell zugrunde liegende kalkulatorische Zinssatz in Höhe von 4,70 % die maximal zulässige Grenze nach geänderter Rechtsprechung des OVG NRW vom 17.05.2022 deutlich.

Daraus folgend bedarf es auch in Eitorf einer Überprüfung der aktuellen Abwassergebühren.

III. Gebührenkalkulation/-überprüfung 2022

Ausgehend von der geänderten Rechtsprechung des OVG NRW wurden die aktuell in der Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzten Abwassergebühren überprüft und neu kalkuliert.

Grundlage dafür waren die Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2022, ein für das Jahr 2022 nunmehr lt. Urteil zulässiger kalkulatorischer Zinssatz von 0,73 % auf das Eigenkapital (=10-jähriger Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere) und die Einstellung des Echt-Zinsaufwandes für die aufgenommenen Kredite.

Die interne Kalkulation führte zu nachfolgenden Ergebnissen:

- Zentrale Schmutz- und Regenwasserbeseitigung (Klärwerk, Kanalnetz und Sonderbauwerke)

Tabelle 1: Benutzungsgebühren	inkl. Beitragsauflösung		ohne Beitragsauflösung	
	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
2022 (Basis: Wirtschaftsplan 2022)				
Laufende Betriebskosten in €	2.136.330,11	914.311,63	2.136.330,11	914.311,63
Abschreibungen in €	1.016.651,24	588.323,14	1.016.651,24	588.323,14
abzgl. Auflösung Ertragszuschüsse in €	-440.868,86	-136.363,39	0,00	0,00
Eigenkapitalverzinsung (0,73 %) in €	58.485,50	27.775,39	58.485,50	27.775,39
Zinsaufwand Fremdkapital in €	240.425,54	114.186,37	240.425,54	114.186,37
abzgl. Sonstige Erlöse/Erträge in €	-214.570,01	-99.296,65	-214.570,01	-99.296,65
gebührenfähiger Aufwand in €	2.796.453,52	1.408.936,49	3.237.322,38	1.408.936,49
abzgl. Grundgebühr (5,00 €/mtl.) in €	-378.600,00	0,00	-378.600,00	0,00
= verbleibender Gebührenbedarf in €	2.417.853,52	1.408.936,49	2.858.722,38	1.545.299,88
Leistungseinheiten in m ³ bzw. m ²	801.687,00	1.863.770,00	801.687,00	1.863.770,00
neukalkulierte Abwassergebühren in €	3,01	0,75	3,56	0,82
bisherige Abwassergebühren in €	3,28	0,75	3,28	0,75

Tabelle 2: SW-Grundgebühren 2022 (Basis: Wirtschaftsplan­daten)	inkl. Beitragsauflösung		ohne Beitragsauflösung	
	Fixkosten Schmutz- wasser	Fixkosten Nie- derschlags- wasser	Fixkosten Schmutz- wasser	Fixkosten Nie- derschlags- wasser
Laufende Betriebskosten in €	979.507,36		979.507,36	
Abschreibungen in €	1.016.651,24		1.016.651,24	
abzgl. Auflösung Ertragszuschüsse in €	-440.868,86		0,00	
Eigenkapitalverzinsung (0,73 %) in €	58.485,50		58.485,50	
Zinsaufwand Fremdkapital in €	240.425,54		240.425,54	
abzgl. Sonstige Erlöse/Erträge in €	-141.229,98		-141.229,98	
gebührenfähiger Aufwand in €	1.712.970,80		2.153.839,66	
davon 30 % als Anteil in €	513.891,24		646.151,90	
Anzahl der Grundgebührenkunden	6.310		6.310	
Höchstgrundgebühr pro Jahr in €	81,44		102,40	
neukalk. Grundgebühren mtl. in €	6,79	0,00	8,53	0,00
bisherige Grundgebühren mtl. in €	5,00	0,00	5,00	0,00

- Dezentrale Abwasserbeseitigung („rollender Kanal“; nur anteilige Klärwerkskosten)

Tabelle 3: Einbringungsgebühren 2022 (Basis: Wirtschaftsplan­daten)	inkl. Beitragsauflösung		ohne Beitragsauflösung	
	geschlossene Gruben	Kleinkläran- lagen	geschlossene Gruben	Kleinkläran- lagen
Laufende Betriebskosten in €	7.991,88	7.991,88	7.991,88	7.991,88
Abschreibungen in €	1.611,03	1.611,03	1.611,03	1.611,03
abzgl. Auflösung Ertragszuschüsse in €	-1.388,69	-1.388,69	0,00	0,00
Eigenkapitalverzinsung (0,73 %) in €	3.942,08	3.942,08	3.942,08	3.942,08
Zinsaufwand Fremdkapital in €	16.243,47	16.243,47	16.243,47	16.243,47
abzgl. Sonstige Erlöse/Erträge in €	-378,08	-378,08	-378,08	-378,08
gebührenfähiger Aufwand in €	28.021,69	28.021,69	29.410,38	29.410,38
Leistungseinheiten in m ³	1.990,00	1.990,00	1.990,00	1.990,00
kostendeckender Gebührensatz in €	14,08	14,08	14,78	14,78
Faktor wegen Abwasserbelastung	2	20	2	20
neukalk. Einbringungsgebühren in €	28,16	281,60	29,56	295,60
bisherige Einbringungsgebühren in €	8,76	87,60	8,76	87,60

IV. Rechtliche Bewertung

Die durch die Verwaltung vorgenommene Neukalkulation führt für das Jahr 2022 im Bereich der Schmutzwassergebühren zu einem Gebührensatz von 3,01 € pro m³ und damit ausschließlich dort zu einer vermeintlichen, ggf. an die Gebührenzahler auszukehrenden, Kostenüberdeckung (siehe oben zu III., Tabelle 1).

„Vermeintlich“ deshalb, weil der Gebührensatz in der Vergangenheit (und damit aus Vergleichsgründen auch im Rahmen der Berechnungen zur Neukalkulation) durch Kürzung des gebührenfähigen Gesamtaufwandes de facto subventioniert wurde/ist.

Vom gebührenfähigen Aufwand wurden nämlich die Erträge aus der Auflösung der Kanalanschlussbeiträge und sonstigen Ertragszuschüsse gebührenmindernd abgezogen, sodass sich ein geringerer Ge-

bührensatz ergab/ergibt.

Solche Beiträge und Zuschüsse bilden handelsrechtlich einen Sonderposten in der Jahresbilanz, werden über die Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter in gleichmäßigen Teilbeträgen aufgelöst und die Auflösungsbeträge in der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung einer entsprechenden Erlösposition zugeführt. Sie sind quasi als Korrektur des jeweiligen Abschreibungsaufwandes anzusehen.

Gebührenrechtlich gilt zumindest für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, die nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts geführt werden, wie den Entsorgungsbetrieb, diese Verfahrensweise jedoch nicht.

Sie ist nach dem Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 03.01.1989 zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht durch die Gemeinden und hierfür zulässige Organisationsformen (Organisationserlass) sogar unzulässig.

Stattdessen sind lt. Erlass diese Ertragszuschüsse in der eingegangenen Höhe dem Eigenkapital zuzuführen, da sie nach § 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW ein eigenständiges Entgelt darstellen, das den durch die Entwässerungsanlage gesteigerten Gebrauchsvorteil der angeschlossenen Grundstücke ausgleichen soll.

Die bisherige Praxis, die Ertragszuschüsse gebührenmindernd aufzulösen, steht daher den verwaltungsbindenden Vorgaben des Organisationserlasses aus 1989 entgegen. Die Vorgaben des Erlasses wurden mit Schreiben des Innenministeriums NRW vom 06.07.2001 (an den Landrat des Kreises Coesfeld als Kommunalaufsichtsbehörde) nochmals konkretisiert. Der Organisationserlass ist auch weiterhin gültig.

Die Auswirkungen der Anwendung des Organisationserlasses aus 1989 sind oben unter III., Tabellen 1 bis 3, unter den Spalten „ohne Beitragsauflösung“ dargestellt.

Festzuhalten bleibt, dass sich in diesen Fällen für sämtliche Gebührensätze Erhöhungen über das aktuell festgesetzte Satzungsmaß hinaus ergeben. Die aktuell gültigen Gebührensätze sind oben unter II. und III., Tabellen 1 bis 3 (jeweils letzte Tabellenzeile), aufgeführt.

Unter diesen Aspekten sieht die Verwaltung rechtlich keine Notwendigkeit, die Gebührensätze für 2022 zu verändern, insbesondere nicht, die Sätze nach oben anzupassen. Im Gegenteil bestätigt quasi die durchgeführte verwaltungsinterne Überprüfung der Kalkulationsgrundlagen auf Basis der durch das OVG-Urteil vom 17.05.2022 gesetzten Randbedingungen die aktuellen Gebührensätze.

Eine Neufestsetzung der Gebührensätze über das aktuell gültige Maß hinaus würde zudem die Gefahr einer sogenannten „echten Rückwirkung“ der Satzung bergen, also den unzulässigen rückwirkenden Eingriff des Satzungsgebers in einen bereits abgeschlossenen Sachverhalt, dessen Rechtsfolgen also für einen vor dem Inkrafttreten der Bestimmung bereits beendeten Tatbestand gelten sollen.

Daher erfolgt kein solcher Vorschlag der Verwaltung an die politischen Gremien. Die aktuell für 2022 sind aus rechtlicher Wertung der Verwaltung als rechtssicher anzusehen!

V. Ausblick auf die Folgejahre

Wie bereits eingangs dieser Mitteilungsvorlage unter I. angesprochen, wird das OVG-Urteil vom 17.05.2022 aber auch Auswirkungen auf Eitorf haben.

Es ist vorgesehen, die durch das Urteil gesetzten Randbedingungen im Hinblick auf die kalkulatorische Verzinsung zukünftig in den Gebührenkalkulationen zu berücksichtigen, um rechtssichere Gebührensätze zu erheben.

Erstmals soll dies auf Basis der Wirtschaftsplan­daten für das Jahr 2023 erfolgen, dem BetrA zur Beratung und dem Rat der Gemeinde in seiner Sitzung im Dezember 2022 zum Beschluss vorgelegt werden.

Es ist bereits heute abzusehen, dass sich die Gebührensätze nach oben bewegen müssen, um Kosten­deckung zu erreichen. Unabhängig von der Umsetzung des OVG-Urteils dürften alleine die aktuellen welt­politischen Verwerfungen erhebliche Kostensteigerungen nach sich ziehen. Die derzeitigen Dis­kussionen zu den voraussichtlich eklatant steigenden Energiekosten und sonstige Kostensteigerungen in allen Bereichen zeigen das deutlich.

Es wird zwar versucht, die Kostenseite durch zeitliche Streckung vorgesehener (Bau-)Maßnahmen und planbarer Instandsetzungen sowie durch Einsparungen besonders im Energiebereich zu entlasten. Dies wird sich allerdings kurzfristig, also für das Jahr 2023, eher nicht gravierend auswirken, zumal der Entsorgungsbetrieb dauerhaft eine wichtige umweltrelevante Aufgabe zu erfüllen hat.

Um diese Aufgabe zu erledigen, erscheint eine Gebührenanpassung für die Jahre ab 2023 aus heutiger Sicht unausweichlich. Gleichzeitig dürfte wegen der Vorgaben des OVG-Urteils eine jährliche Abfüh­rung von „Eigenkapitalzinsen“ an den Gemeindehaushalt im bisher bekannten Maße nicht mehr mög­lich sein.

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

6

interne Nummer XV/0476/V

Eitorf, den 18.07.2022

Amt 81.2 - Technische Abteilung Gemeindewerke

Sachbearbeiter/-in: Alexander Schlein


Bürgermeister

i.V.


Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss

25.08.2022

Tagesordnungspunkt:

Kanalbau in Eitorf, Siegstraße (Verbindungsstraße "Im Auel")
Hier: Maßnahmebeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss beschließt:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die zum Bau eines Regenwasserkanals im Bereich des Stichweges zwischen der Siegstraße und der Straße „Im Auel“ erforderlichen Aufträge zu vergeben. Die Umsetzung der Maßnahmen soll möglichst zusammen mit einem dort geplanten Straßenausbau der Gemeinde Eitorf erfolgen.

Begründung:

1. Veranlassung

Im Rahmen einer Überrechnung der Regenwasserkanalisation für den Bereich des Gewerbegebietes „Im Auel“ zeigte sich, dass die vorhandenen Kanäle im Prognosezustand nicht mehr den Anforderungen eines regelkonformen Entwässerungskomforts entsprechen. Unter Berücksichtigung der noch möglichen gewerblichen Nutzungen und damit einhergehender zusätzlicher Versiegelungsflächen auf den bestehenden Grundstücken reicht die vorhandene Regenwasserkanalisation zukünftig nicht mehr aus. In den Wirtschaftsplänen 2021 sowie 2022 findet sich daher unter den Erneuerungsmaßnahmen der Punkt „Hydraulische Sanierung Regenwasserkanalisation „Im Auel / Siegstraße (Ost)“. Derzeit laufen noch die Planungen zum genauen Umfang der notwendigen Kanalerneuerungen. Eine Vorstellung der vollständigen Ergebnisse erfolgt daher zu einem späteren Zeitpunkt.

Im Bereich der Verbindungsstraße zwischen der Siegstraße und der Straße „Im Auel“ wurde in den Jahren 2020 / 2021 der Neubaukomplex Feuerwehr / Bauhof / Wasserwerk errichtet. Daran anschließend beabsichtigt die Gemeinde Eitorf für 2022 den Ausbau der Straße in diesem Bereich. Der Straßenbau ist gemäß dem geltenden Ausbau- und Unterhaltungskonzept für Verkehrsflächen vorgesehen und in der Sitzung des Rates vom 06.12.2021 beschlossen worden (Beschluss XV/0154/V).

Um den vorgesehenen Straßenausbau durchführen zu können ist es erforderlich, dass die im Ausbaubereich befindlichen Regenwasserkanäle bereits jetzt mit geplant und ertüchtigt werden.

2. Leistungsumfang

Vorgesehen ist der Neubau der vorhandenen Regenwasserkanalisation zwischen der Siegstraße und der Straße „Im Auel“. Die vorhandenen Rohre mit einer Dimension von DN 300 sollen auf einer Länge von rd. 230 m gegen Rohre in DN 800 ausgetauscht werden.

Die Bauausführung erfolgt im bislang nicht ausgebauten Bereich der Fahrbahn. Aufgrund der beengten Verhältnisse wird eine Bauausführung unter Vollsperrung der Straße erforderlich werden. Eine Umleitung wird ausgeschildert. Anliegern wird die Zufahrt bis Baustelle ermöglicht werden. Eine enge Abstimmung der späteren Bauausführung mit der Feuerwehr ist vorgesehen.

3. Eckdaten der Vergabe und Bauausführung

Die noch zu beauftragenden Leistungen zur Planung, Bauoberleitung und Bauüberwachung erfolgen gemäß den Leistungsphasen der HOAI.

Die Vergabe der notwendigen Tiefbauarbeiten soll im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung gemäß VOB/A erfolgen. Es ist eine Gesamtvergabe der Arbeiten mit den Straßenbauarbeiten der Gemeinde Eitorf vorgesehen.

Ein Bauzeitenplan liegt bislang nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass eine Bauausführung frühestens zum Ende des Jahres 2022, eher Anfang 2023 erfolgen wird.

4. Kosten

Auf Grundlage von vergleichbaren Maßnahmen aus den Vorjahren, der aktuellen Preisentwicklung im Bausektor und des Vertragsumfangs wird von Kanalbaukosten in Höhe von brutto 480.000 € ausgegangen.

Bei den Ingenieurleistungen (Planung, Bau, Vermessung, Bodengutachten etc.) ist von Kosten in Höhe von brutto 85.000 € auszugehen.

Die Finanzierung ist über den Wirtschaftsplan des Entsorgungsbetriebes sichergestellt.

Anlage(n)

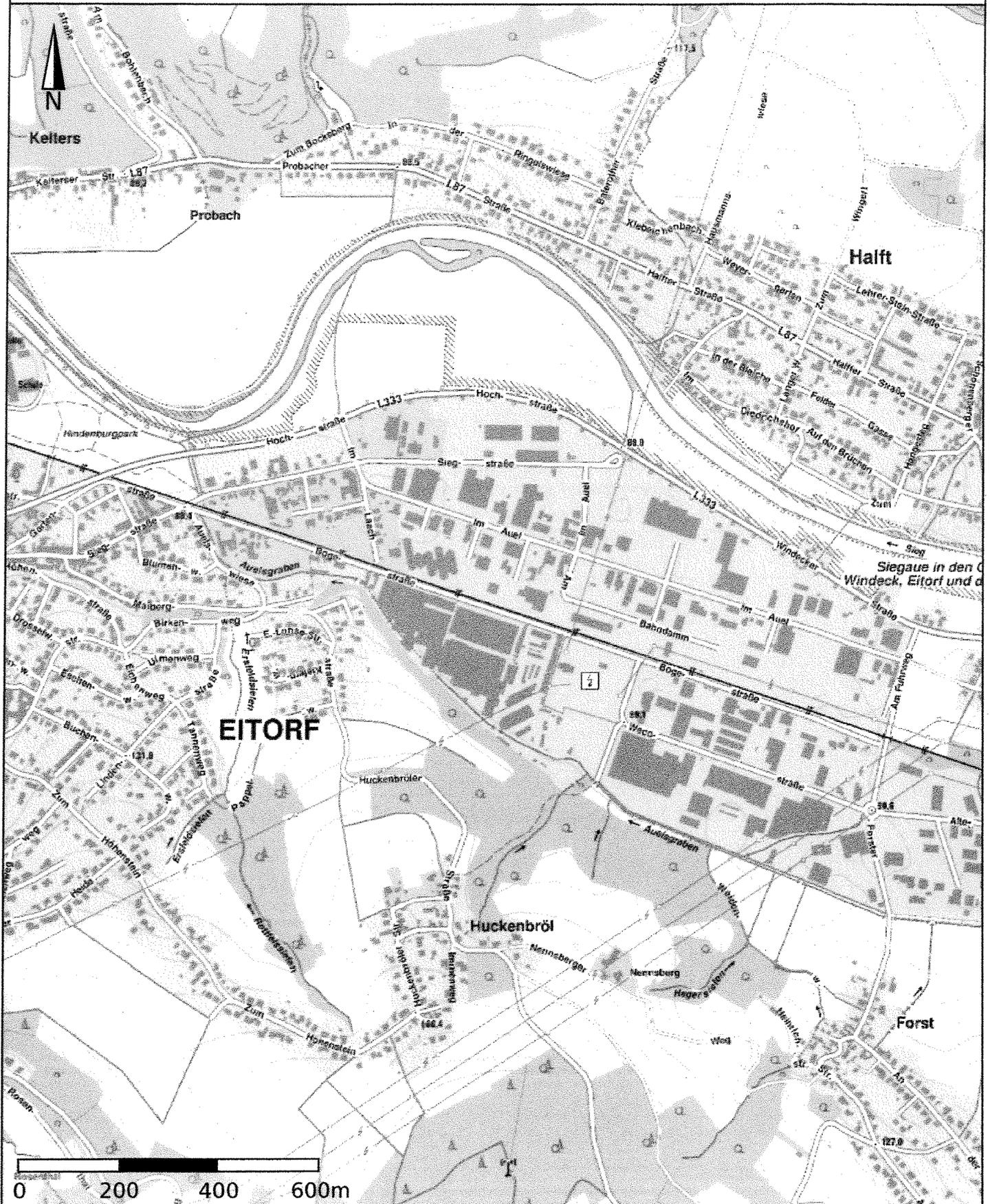
Übersichtsplan (Anlage 1)

Lageplan Kanal (Anlage 2)



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 14.07.2022 um 16:11 Uhr erstellt.

Land NRW (2022) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.





Lageplan

RW-Kanal Verbindungsweg "Im Auel"

14.07.2022

unmaßstäblich

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

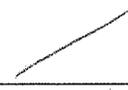
7

interne Nummer XV/0503/V

Eitorf, den 09.08.2022

Amt 81.2 - Technische Abteilung Gemeindewerke

Sachbearbeiter/-in: Alexander Schlein


Bürgermeister

i.V.


Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss

25.08.2022

Tagesordnungspunkt:

Erneuerung Wasserleitung und Schmutzwasserkanal in Eitorf-Hove, In der Helte
hier: Maßnahmebeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss beschließt:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die zum Bau einer Schmutzwasserkanalisation und einer Wasserleitung im Bereich der vorgesehenen Erschließung Eitorf - Hove, In der Helte, erforderlichen Aufträge zu vergeben.

Begründung:

1. Veranlassung

Die Gemeinde Eitorf hat mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.2, Eitorf Hove, und der Veröffentlichung desselbigen in einem Teilbereich der Straße „In der Helte“ erstmalig Baurecht geschaffen. Es wird auf den Beschluss des Rates der Gemeinde Eitorf vom 20.06.2022 verwiesen (XV/11/158).

Für den Bereich liegen aktuell bereits zwei Bauanträge vor. Zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung ist der Bau entsprechender Ver- und Entsorgungsleitungen durch die Gemeindewerke Eitorf erforderlich.

2. Leistungsumfang

Vorgesehen ist die Erweiterung der vorhandenen Wasserleitung sowie der Schmutzwasserkanalisation

in der Straße „In der Helte“ wie auf dem in der Anlage beigefügten Lageplan erkennbar. Dabei soll der bestehende Schmutzwasserkanal im westlichen Bereich der Straße um 30 m verlängert werden, im nördlichen Bereich um 75 m.

Weiterhin ist beabsichtigt, die vorhandene Wasserleitung, welche derzeit als Stichleitung auf Höhe des Hauses „In der Helte 19“ endet, in der Straße weiter bis zur nördlichen Kisteneichstraße auf einer Länge von 165 m zu verlängern. Hierdurch wird zukünftig ein Ringschluss hergestellt, welcher die Versorgungssicherheit in dem Bereich maßgeblich erhöht, da hierdurch ein Bypass zur vorhandenen Haupttransportleitung in der Kisteneichstraße geschaffen wird.

Die Bauausführung erfolgt im Bereich der Fahrbahn. Aufgrund der beengten Verhältnisse wird eine Bauausführung unter Vollsperrung der Straße erforderlich. Eine Umleitung wird ausgeschildert. Anliegern wird die Zufahrt bis Baustelle ermöglicht.

3. Eckdaten der Vergabe und Bauausführung

Die noch zu beauftragenden Leistungen zur Planung, Bauoberleitung und Bauüberwachung erfolgen gemäß den Leistungsphasen der HOAI.

Die Vergabe der notwendigen Tiefbauarbeiten soll im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung gemäß VOB/A erfolgen.

Ein Bauzeitenplan liegt bislang nicht vor. Aufgrund der vorliegenden Bauanträge und des geringen Umfangs soll eine Ausführung jedoch noch in diesem Jahr erfolgen.

4. Kosten

Auf Grundlage von vergleichbaren Maßnahmen aus den Vorjahren, der aktuellen Preisentwicklung im Bausektor und des Vertragsumfangs wird von Kanalbaukosten in Höhe von brutto 140.000 € ausgegangen. Die Kosten für den Bau der Wasserleitung sind mit netto 75.000 € anzusetzen.

Bei den Ingenieurleistungen (Planung, Bau, Vermessung, Bodengutachten etc.) ist für den Kanalbau von Kosten in Höhe von brutto 25.000 € auszugehen; bei der Wasserleitung in Höhe von netto 11.000 €.

Die Finanzierung ist über die Vermögenspläne des Ver- und Entsorgungsbetriebes 2022 sichergestellt.

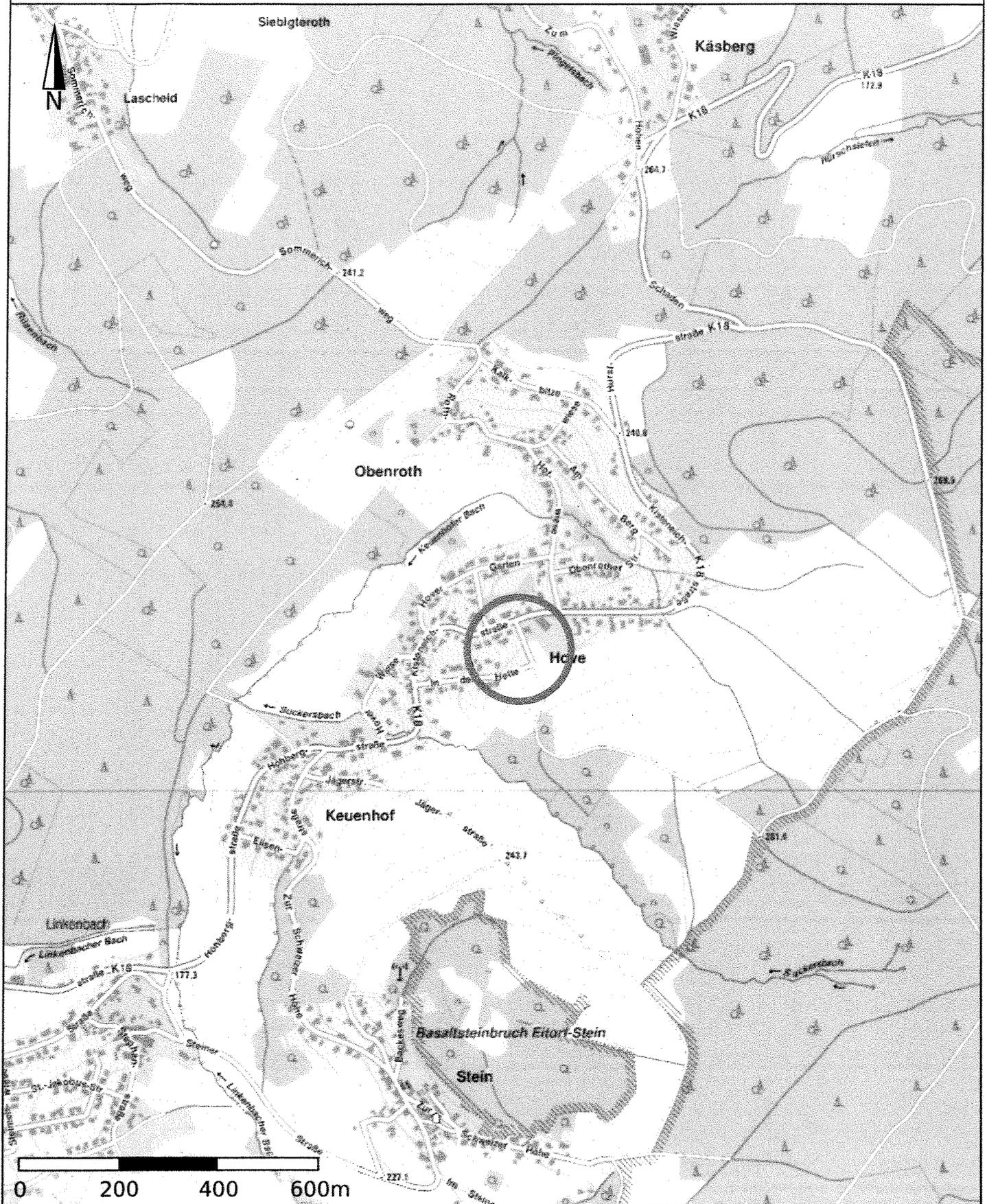
Anlage(n)

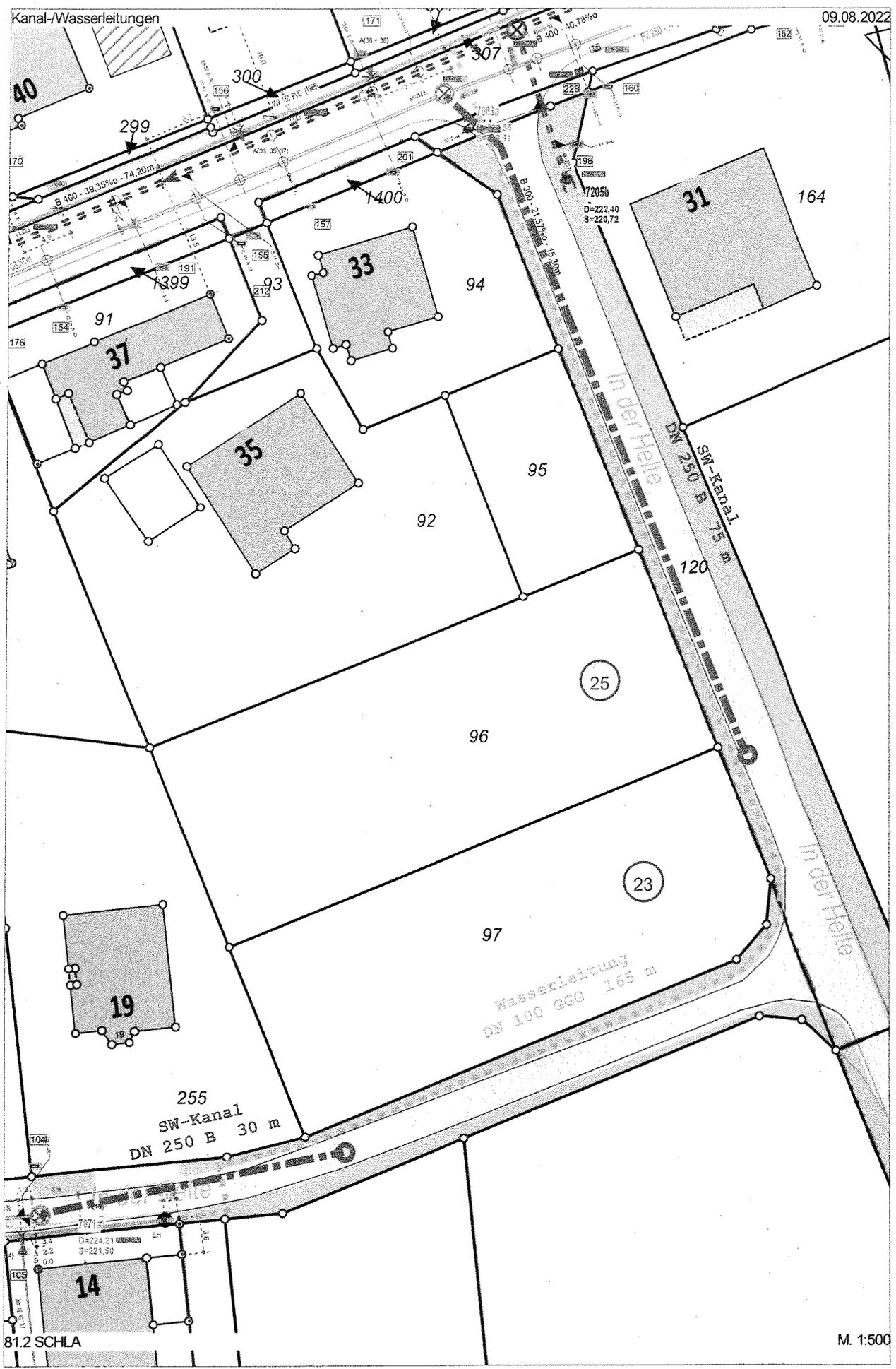
Übersichtsplan
Lageplan Kanal



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 09.08.2022 um 18:13 Uhr erstellt.

Land NRW (2022) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.





Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.



interne Nummer XV/0479/V

Eitorf, den 21.07.2022

Amt 81.2 - Technische Abteilung Gemeindewerke

Sachbearbeiter/-in: Alexander Schlein


Bürgermeister

i.V.


Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss

25.08.2022

Tagesordnungspunkt:

Jahresverträge Klärschlamm-pressung und -entsorgung

Hier: Änderung der am 09.06.2022 getroffenen Maßnahmebeschlüsse

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss beschließt:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die zur Klärschlamm-pressung und -entsorgung für die Jahre 2023 bis einschließlich 2028 erforderlichen Leistungen gemäß Vorlage im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach UVgO durchzuführen und entsprechende Aufträge zu vergeben. Die in der Sitzung vom 09.05.2022 getroffenen Maßnahmebeschlüsse (XV/BetrA/35 und XV/BetrA/36) werden insofern geändert.

Begründung:

Wie in den Vorlagen zu den Maßnahmebeschlüssen für die Vergabe der Leistungen zur Klärschlamm-pressung und -entsorgung am 09.06.2022 erläutert, wird für das Jahr 2023 ff. eine Verlängerung bzw. Neuausschreibung der beiden Leistungen notwendig. Zwischenzeitlich geführte Verhandlungen mit dem aktuellen Klärschlamm-entsorger erbrachten leider keine akzeptablen Entsorgungspreise für das Jahr 2023. Eine Verlängerung des bis Ende 2022 bestehenden Vertrages kam daher nicht in Betracht. Es soll daher nunmehr im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens ein neuer Vertrags-partner gesucht werden.

Im Rahmen eines Mitte Juli geführten Projektgespräches mit einem in Sachen Klärschlamm-entsorgung versierten Ingenieurbüro wurden die aktuelle Situation und die Potentiale einer Ausschreibung erörtert. Dabei zeigte sich, dass ein wirtschaftlicher Entsorgungspreis für die auf der Kläranlage Eitorf an-

fallenden Mengen voraussichtlich nur im Rahmen einer längerfristigen Vertragsbindung zu erwarten ist. Aktuelle Ausschreibungen zeigen hier die besten Ergebnisse bei einer Vertragsdauer von 3 bis 6 Jahren. Grund hierfür ist im Wesentlichen die Planungssicherheit, welche sich für den Anbieter der Entsorgung durch eine entsprechende Vertragslaufzeit ergibt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Klärschlamm Entsorgung erneut über einen Zeitraum von 3 Jahren mit der Option der Verlängerung auf bis zu 6 Jahre auszuschreiben. Hierbei ist aktuell von Entsorgungskosten i.H.v. brutto 140.000 € pro Jahr auszugehen.

Von einer Ausschreibung der Klärschlammpressung zusammen mit der Klärschlamm Entsorgung wurde abgeraten, da die in Frage kommenden Entsorger im Regelfall keine Pressung „im eigenen Hause“ anbieten. Die Direktvergabe der Klärschlammpressung an einen Dienstleister lässt bessere Preise erwarten. Zur Planungssicherheit sollte jedoch ein vergleichbarer Zeitraum für die Vertragsbindung gewählt werden.

Es wird daher hier ebenfalls eine Ausschreibung mit einer Vertragslaufzeit von 3 Jahren und einer Option auf Verlängerung auf bis zu 6 Jahre vorgeschlagen. Hierbei wird aktuell von einem Leistungsumfang von brutto 150.000 € pro Jahr ausgegangen.

Die Finanzierung wird über die Wirtschaftspläne des Entsorgungsbetriebes sichergestellt.